



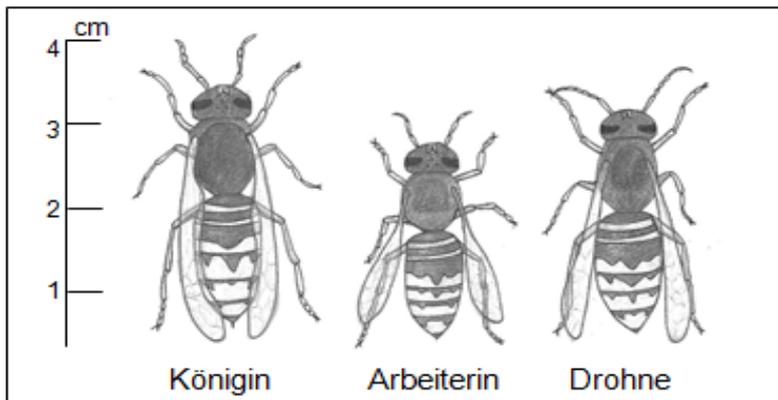
Hornissen (*Vespa crabro*): Friedliche Riesen

Hornissen sind beeindruckend: Sie können bis zu 4 cm groß sein und Brummen laut. Auf viele Menschen wirken sie gefährlich. Kaum ein Insekt hat daher mit so vielen negativen Vorurteilen zu kämpfen wie die Hornissen.

Nur wenige wissen, wie nützlich Hornissen für uns Menschen sind. Ein kleineres Hornissenvolk vertilgt pro Tag etwa ein ½ kg Insekten, u. a. Wespen, Fliegen und Mücken. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag zur biologischen Schädlingsbekämpfung.

Kuchen und süße Limonaden stehen nicht auf der Speisekarte von Hornissen. Daher werden Hornissen auch keine Kaffeetafel besuchen, das überlassen sie ihren kleineren Verwandten der Deutschen Wespe und der Gemeinen Wespe.

Auch die alte Mär „Drei Hornissenstiche töten einen Menschen, sieben ein Pferd“ sind schlichtweg falsch. Ihr Stich ist etwas schmerzhafter als ein Wespenstich, weil sie einen wesentlich größeren Stachel besitzen, aber nicht aufgrund des Gifts. Nur für Allergiker sind Hornissenstiche gefährlich oder wenn man in den Rachen gestochen wird.



Achtung: Hornissen sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „besonders geschützt“!

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Hornissen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist das Beschädigen oder Zerstören der Lebens- oder Ruhestätten von Hornissen verboten.

Das Hornissennest unterliegt dem gesetzlichen Schutz solange der Hornissenstaat lebt. Der Staat stirbt spätestens im November ab, nur die Jungköniginnen überwintern. Das alte Hornissennest wird nicht wieder besiedelt und kann nach Absterben des Staates entfernt werden.

Der Verstoß gegen die aufgeführten Schutzvorschriften ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



Kurzinfo I

Aussehen:

Kopfschild gelb, Hinterkopf rotbraun gefärbt, Rumpf rotbraun gezeichnet, Hinterleib mit braunen und schwarzen Zeichnungen auf gelben Grund

Nahrung der Brut:

Insekten

Nahrung der Arbeiterinnen:

Baumsäfte, Nektar, Fallobst, Honigtau – keine Süßspeisen

Nestgründung:

Mitte April / Anfang Mai; allein durch eine begattete Jungkönigin

Nistplatz:

in Hohlräumen wie Baumhöhlen, Nistkästen, Rollladenkästen, hinter Fassaden, etc.

Nest:

ockergelb bis braun, Material morsches Holz, muschelartige Maserung; im Durchschnitt 60 cm lang und 30 cm im Durchmesser (je nach Platzangebot größer oder kleiner), wird nur für ein Jahr genutzt

Kontakt:

Landratsamt Ilm-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Ulrike Nüßler
03628 738 676
u.nuessler@ilm-kreis.de

Verhaltensregeln beim Umgang mit Hornissen

Hornissenkontakt vermeiden/ vorbeugen:

- Versehen Sie Ihre Fenster mit Insektenschutzgittern, damit Hornissen nicht versehentlich ins Haus fliegen
- Verschließen Sie kritische Nischen und Einschluflöcher **bevor** Hornissen diese als potentielle Nistmöglichkeit ausmachen
- nach Möglichkeit können Sie unproblematische Nistmöglichkeiten zur Verfügung stellen, wie z. B. ein leerstehender Schuppen, Hornissenkasten im Garten

Verhalten am Nest bzw. Nestbereich (je nach Lage ca. 3-5 m):

Nach Möglichkeit fernhalten und nicht stören!

Konkret bedeutet das für Sie:

- keine hektischen Bewegungen oder Erschütterungen
- Versperren der Flugbahn zum Nest vermeiden
- Einfluglöcher nicht verstopfen oder darin herumstochern



Wenn es doch zum unmittelbaren Kontakt kommen sollte:

- Hornisse im Wohnraum? – Ruhe bewahren: Öffnen Sie die Fenster, verlassen Sie den Raum und lassen Sie das Tier allein den Ausgang finden. Öffnen Sie zwei Fenster, sodass das Tier durch den Luftzug allein den Ausgang findet.
- Hektische Bewegungen, Schlagen oder Anpusten unterlassen. – Hornissen nehmen dies als Bedrohung wahr und verteidigen sich.
- Hornissen werden bei Dunkelheit durch Licht angezogen. Löschen Sie dieses, wenn sich ein Tier bei Ihnen verirrt hat und warten Sie bis es von selbst verschwindet, sobald es die Orientierung wiedergefunden hat.

Ausnahmen oder Befreiung von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes

Befindet sich das Nest an einer kritischen Stelle, kontaktieren Sie bitte die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des ILM-Kreises (Ulrike Nüßler, 03628 738 676, u.nuessler@ilm-kreis.de).

In den meisten Fällen wird ein Vorort-Termin vereinbart, um zu prüfen, ob eine Umsiedlung oder Entfernung des Nestes notwendig ist.

Wichtig: Nur mit einer kostenpflichtigen Ausnahme/ Befreiung von der UNB können Sie eine Fachfirma mit der Umsiedlung/ Beseitigung des Nestes beauftragen. Auch die Kosten für die jeweilige Umsiedlung oder Beseitigung eines Hornissennestes sind von Ihnen zu tragen.

Kurzinfo II

Filialbildung:

bei zu kleinen Nisthöhlen können Hornissen eine Filiale (Auswechnest) gründen

Volkstärke:

im Hochsommer zur Hochzeit des Staates 400 - 700 Individuen gleichzeitig

Paarung:

September/ Anfang Oktober an schönen Herbsttagen

Überwinterung:

nur die begatteten Jungköniginnen überwintern einzeln, der restliche Staat stirbt

Verhalten:

friedfertige Tiere, greifen nicht grundlos an, Stich nur zur Verteidigung

Allergische Reaktionen:

treten bei etwa 2 -3% der Bevölkerung auf

Kontakt:

Landratsamt ILM-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Ulrike Nüßler
03628 738 676
u.nuessler@ilm-kreis.de